



1306







72

# Der Bassen-Swei- ster Berrichtung bey der Stadt Görlitz.



- I.
- S**ie Schläge in fleißiger Acht zu haben,  
damit selbige in ihrem richtigen Stan-  
de verbleiben.
2. Stege und Wege in Acht zu nehmen, daß sie nicht  
eingenommen, oder verbauet werden.
  3. Darob zu seyn, daß Liebe, Fried und Einigkeit,  
so wohl Zucht und Erbarkeit erhalten werde;  
dahero
  4. Nicht zu verschweigen, sondern anzumelden, auch  
möglichst zu wehren, da in Häusern, Hader, Zand,  
Schlägeren, Unzucht, Fluchen, Schelten, und  
anders vorgenommen würde.
  5. Was straffbar ist, wieder den Rath, und dessen  
Urbar, anzuzeigen, als da ist Wein, Brandtwein,  
frembde Bier, Salk; wobey sonderlich auf die-  
jenige Leute Acht zu haben, so mit Brandtwein  
und Salk in die Häuser und Gärthen, ohne  
Scheu gehen, anpochen, und nachfragen, ob man  
Brandtwein oder Salk bedürffe?
6. Da



6. Dahin zusehen, daß das Feuer von jeglichen Wirthen und Haus-Leuten, fleißig verwahret werde.
  7. Daß die Feuer-Essen und Feuer-stätte rein und wohl verwahret gehalten werden.
  8. Daß sich niemand mit übrigen Reißig, Holz, Stroh, und Flachs, auf den Böden, und unter den Dächern belege.
  9. Daß man ohne Noth und gute Verwahrung nicht mit Kühne und Spänen leuchte.
  10. Daß nicht auf des Raths, und der Nachbarn Freyheit gebüttet, item, daß in den Gärten, bey Abend oder Nacht-Zeit nicht geschossen werde, weil bey ihigen Zeiten es allerhand Tethum geben, und die Leute dadurch erschreckt werden können.
  11. Auf frembde Haus-Leute Achtung zu geben, damit dieselben von keinem Birth, ohne vorhergehenden erhaltenen Consens des jedesmahl regierenden Herrn Bürger-Meisters eingenommen werden mögen; und so bald solche verabmercket werden, solches dem Herrn regierenden Bürger-Meister anzuzeigen.
- Die Listen für die Steuer und Beschoß Sinnaßme*
12. ~~Des Jahrs zweymahl die Rollen, als 14. Tage nach Ostern, und 14. Tage nach Michael,~~ worauf die Birthe, und gleich über oder unter der Birthe Rahmen, die Haus-Leute stehen, wer



wer sie sind, und von welchem Orthe sie kom-  
men? ~~bey dem Herrn Stadt-Haupt-Manne~~ <sup>zu rechter Zeit</sup>  
~~einzugeben, und niemanden aussen zu lassen,~~ <sup>fertigen und be-</sup>  
oder zu verschweigen.

Juram.

**A**llen demjenigen, was mir R. R.  
jeko vorgelesen, und darüber  
ein gedruckter Zettel gegeben worden,  
ich auch wohl verstanden, will ich nechst  
Göttlicher Hülffe treufleißig nachkom-  
men, und mich davon nichts abwen-  
dig machen lassen. So wahr mir  
GOTT helffe, durch seine Gnade!



**B**  
Vor die

er B  
seine M  
st mit  
eller 12. C  
Bert. au  
Sontage  
ts-Wach  
ret wird

ndlich m  
ndlich an  
möglich i  
berung  
ber durch  
werden f  
Bichter o  
durch die  
in Gnad  
ben Wa  
was ve  
es in d  
hl, in der  
hen aber  
Feuer gel  
Dorfschaft  
oben heru  
dem Einb  
er Zeit die  
lassen.  
eines fr  
zu befeig  
ordentlic





D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.



Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7